

ACHTUNG: NEU

**Der Magistrat
Schulamt**

 Abteilung Schülerbeförderung
Schillerplatz 1 - 2
65185 Wiesbaden

Besuchereingang: Friedrichstraße 16

2. Obergeschoss Hauptgebäude Zimmer H2-206 und H2-207

SPRECH- UND SERVICEZEITEN

Wir sind persönlich für Sie da
mittwochs 8:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr
 telefonische Terminvereinbarungen für persönliche Vorsprachen außerhalb dieser Zeitfenster sind möglich

Informationen

zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten
 gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz
 für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4
 der Grundschulen, welche im neuen Schuljahr in die
 Mittelstufe (Sekundarstufe 1) wechseln und
 die in der Landeshauptstadt Wiesbaden wohnen

Ihre Ansprechpartnerinnen

Frau Hohenadel	Zi. H2-206	☎	0611/31 3616
Frau Mayr	Zi. H2-207	☎	0611/31 3615
Frau Nesselberger	Zi. H2-207	☎	0611/31 3611
Frau Dogan	Zi. H2-207	☎	0611/31 3617

Fax: ☎ 0611/31 6073
E-Mail: schuelerbefoerderung@wiesbaden.de

Hinweise zur Antragstellung:

Die **Erstanträge** zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten sind **nach Einschulung in Klasse 5** in den Schulsekretariaten der weiterführenden Wiesbadener und Mainzer Schulen, sowie über die Homepage www.wiesbaden.de erhältlich.

Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones auf den QR-Code und folgen Sie dem Link, um auf die Seite der Schülerbeförderung zu gelangen.


Bitte beachten Sie, dass

- diese Antragsformulare nur für die Schülerinnen und Schüler zu verwenden sind, die in Wiesbaden gemeldet sind,
- dem Antrag alle nötigen Unterlagen beigelegt sind, - **zum Beispiel** - ein ärztliches Attest, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen den Schulweg nicht bewältigen kann oder die nächstgelegene Schule keine Aufnahmekapazität mehr hatte
- unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können,
- eine Antragstellung nur dann erfolgen sollte, wenn die umseitig erläuterten gesetzlichen Anspruchsgrundlagen erfüllt sind.

Die Anträge sind zur Bestätigung der gemachten Angaben der weiterführenden Schule vorzulegen.

- Die Wiesbadener Schulen reichen die Anträge dann per Dienstpost an das städtische Schulamt weiter.
- Bei allen anderen Schulen sollte die Weitergabe nach Absprache erfolgen.

Hinweise zur Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung

- Das Schulamt stimmt die im Antrag gemachten Angaben mit der besuchten Schule ab.
- Allgemeiner Schriftwechsel der Schülerbeförderung wird über die besuchte Schule weitergeleitet.
- Die Antragsbearbeitung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Hinweise zum Erstattungsverfahren:

Sofern die Übernahme der Beförderungskosten durch den Schulträger bewilligt wird, können die notwendigen Beförderungskosten erstattet werden. Für Wiesbaden gibt es zwei Erstattungsmodelle:

1. Die Eltern erwerben per Abo ausschließlich bei der Servicestelle von ESWE Verkehr oder der Mainzer Mobilität das **Schülerticket Hessen WI15** im Wert von **180,00 €** für die Zeit vom 01.08. bis 31.07.

Das Schulamt erstattet nach Ablauf des Schuljahres einen Betrag in Höhe von maximal 180,00 € für das **Schülerticket Hessen WI15**.

o d e r

2. Die Eltern kaufen zunächst für den Übergang bis zum Beginn des Abos **Sammelfahrscheine** für ihr Kind. Die benutzten Fahrscheine an Schulbesuchstagen **sind** in zeitlicher Reihenfolge aufzukleben und **nach** einem Schuljahr zusammen mit einem Erstattungsantrag dem Schulamt zur Erstattung vorzulegen.
 (Fehlende Fahrscheine werden nicht erstattet!)

Eine genaue Erläuterung zur Abwicklung der Kostenerstattung erfolgt bei Bescheiderteilung!

Ausschlussfrist zur Beantragung der Kostenübernahme eines Schuljahres ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Wichtig:

Unabhängig von einer Bewilligung der Übernahme von Beförderungskosten durch den Schulträger können **alle** in Wiesbaden gemeldeten Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis einschließlich 17 Jahren, das **Schülerticket Hessen WI 15** bei *ESWE-Verkehr* oder der *Mainzer Mobilität* **kaufen** und deren Vorteile nutzen.

Nähere Informationen und Kundenanträge zum **Schülerticket Hessen WI 15** erhalten Sie bei der ESWE-Mobilitätszentrale, Marktstraße 10, 65183 Wiesbaden

Öffnungszeiten:

Mo. - Sa. 8.00 bis 19.00 Uhr

 oder im Internet unter www.eswe-verkehr.de

Sinn des § 161 HSchG ist, dass alle **schulpflichtigen** Kinder die Möglichkeit haben sollen, ihren Schulweg ohne Kosten- aufwand zurückzulegen. Dies bedeutet **nicht**, dass grund- sätzlich alle Schülerinnen und Schüler eine Fahrtkostener- stattung erhalten.

Nur bei Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe 1 besuchen und die **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllen, kön- nen Fahrtkosten entstehen, die durch das Gesetz als not- wendig anerkannt werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen:

- Ein **Fußweg von drei Kilometern** ist Kindern ab der 5. Jahrgangsstufe zumutbar.

Ausnahmeregelungen der Entfernung:

 - Wenn ein Kind aus **gesundheitlichen** Gründen den Schulweg nicht bewältigen kann, ist eine individuelle Regelung zu treffen. Die Beeinträchtigung ist durch das Gesundheitsamt der Stadt Wiesbaden festzustellen.
 - Wenn der Schulweg eine besondere **Gefahr** für die Sicherheit des Kindes bedeutet. Allgemeine Gefährdungen, wie die städtische Ver- kehrsgefährdung, das Überqueren stark befahrener Straßen an den dafür vorgesehenen Stellen, der Durchgang von Unterführungen und die Nutzung wenig frequentierter Wege im ländlichen Bereich führen zu **keiner** Einstufung eines besonders gefährlichen Schul- weges. Auch Schadstoffbelastungen der Luft durch Auspuffga- se begründen keine Ausnahme.
- Die **nächstgelegene Schule** des **gewählten Bildungs- ganges muss** weiter als drei Kilometer von der Woh- nung entfernt sein.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, an der der gewünschte Abschluss im gewählten Bildungs- gang am Ende der Mittelstufe, je nach Elternwunsch schul- formbezogen oder schulformübergreifend, erreichbar ist.

 - Zu den **schulformbezogenen** Schulen zählt man die Gymnasien, Real- oder Hauptschulen und die koopera- tive Gesamtschulen.
 - **Schulformübergreifende** Schulen sind die Integrierten Gesamtschulen (IGS), in denen nach einem Kurssys- tem unterrichtet wird.

Liste der Wiesbadener Schulen für die Sekundarstufe 1 Folgende Abschlüsse können am Ende der Mittelstufe erworben werden:

Schulformbezogene Schulen in Wiesbaden:	Abschluss der Hauptschule	Abschluss Mittlere Reife	Versetzung in die gymnasiale Oberstufe
Mittelstufenschule Dichterviertel	X	X	
Erich-Kästner-Schule	X	X	
Albrecht-Dürer-Schule	X	X	
Gerhart-Hauptmann-Schule	X	X	
Kellerskopfschule		X	
Werner-von-Siemens-Schule		X	
Diltheyschule			X
Gutenbergschule			X
Elly-Heuss-Schule			X
Gymnasium am Mosbacher Berg			X
Oranienschule			X
Leibnizschule			X
Theodor-Fliedner-Schule			X
Martin-Niemöller-Schule			X
Elisabeth-Selbert-Schule			X

Schulformübergreifende Schulen (IGS) in Wiesbaden:

IGS Kastellstraße
Sophie-und-Hans-Scholl-Schule
Hermann-Ehlers-Schule
Wilhelm-Leuschner-Schule
Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule
Alexej-von-Jawlensky-Schule
IGS Rheingauviertel
Helene-Lange-Schule

Bei der Überprüfung der **Aufnahmefähigkeit /-kapazität** ist der Zeit- punkt der Anmeldung in die besuchte Schule ausschlaggebend. Für die Aufnahmen in die Klassen 5 gelten die Elternwünsche in der Anmeldung (Wunschliste).

- Die Aufnahmeverfahren für den weiterführenden Bereich wer- den zum gleichen Zeitpunkt an allen Wiesbadener Schulen durchgeführt. Zunächst haben alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Chancen an einer der ihrem Wohnort nächstgele- genen Schule aufgenommen zu werden. Es ist jedoch bekannt, dass nicht immer die von den Eltern gewünschte nächstgele- gene Schule das Kind aufnehmen kann. Der Aufnahmeantrag wird dann an die nächstgenannte(n) Wunschschule(n) weiter- gereicht. Auch bei Aufnahme nach dem Zweit- oder Dritt- wunsch ist zu überprüfen, ob es sich um eine der nächstgele- genen Schulen handelt. **Besonderheit Diltheyschule:** die Diltheyschule zählt als eine Schule des gymnasialen Bildungsganges. Auch bei doppelter Anwahl dieser Schule, getrennt nach den Fremdsprachen Englisch und Latein, wird diese als eine Wunschschule zusammengefasst betrachtet.
- **Bitte beachten Sie, dass die Kostenübernahme zu einer weiter entfernten Schule nur dann erfolgen kann, wenn Sie bei der Angabe Ihrer ersten beiden Wunschschulen alle nächstgelegenen Schulen des gewählten Bildungs- ganges angegeben haben.**

Keine Ausnahmekriterien für eine Übernahme im Bereich der Mittelstufe sind:

- ⊗ Fremdsprachenfolge
- ⊗ konfessionelle Ausrichtung
- ⊗ Ganztagschule
- ⊗ Spezielle Unterrichtsangebote (z.B. Sport- oder Musikför- derklassen)
- ⊗ Einkommensverhältnisse
- ⊗ Familienverhältnisse
- ⊗ Empfehlung zum Besuch einer bestimmten Schule durch die Grundschule
- ⊗ Betreuungsangebote
- ⊗ Geschwisterkindregelungen
- ⊗ G8 oder G9 bei Gymnasien



Sollten Sie noch Fragen zum Thema "Schülerbeförderung" haben, können Sie sich gerne telefonisch oder persönlich während der Servicezeiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulamtes, Abteilung Schülerbeförderung, wenden.